

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldptg., Einzelnummer
20 Goldptg. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin S.O. 16. Mühlentischplatz 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Reklamationen sind an die Expedition
zu richten

5. Jahrgang

Berlin, Februar 1928

Nummer 2

Hierdurch berufen wir die

2. Reichskonferenz

der Gruppe Hausangestellten auf

Sonntag, den 11. März 1928, vormittags 9 Uhr,

nach Berlin, Gewerkschaftshaus, Engelufer 24/25, ein.

Als Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Geschäftsbericht,
2. Die praktische Durchführung des Lehrlingsvertrages für die private Hauswirtschaft,
3. Beratung eingegangener Anträge.

Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Gauen. Die Zahl der für die einzelnen Gauen in Frage kommenden Delegierten wird den Gauvorständen durch Rundschreiben rechtzeitig bekanntgegeben.

Wir eruchen die Ortsgruppen, zur Konferenz Stellung zu nehmen und etwa zu stellende Anträge bis spätestens zum 20. Februar d. J. an den Unterzeichneten einzureichen.

Wünsche auf Beforgung von Logis sind spätestens bis zum 29. Februar an den Vorstand einzusenden.

Der Bundesvorstand
Oswald Schumann.

Das Arbeitszeugnis und seine Bedeutung für die Hausgehilfen

Wer die Tagespresse aufmerksam verfolgt, wird finden, daß die verschiedensten Fragen über die Eigenarten des Hausgehilfenberufes darin behandelt werden, und zwar jede einzelne in allen möglichen Variationen. Vor allen Dingen werden die Löhne behandelt, die nach Ansicht der Hausfrauen gegenüber der Vorkriegszeit viel zu hoch sein sollen. Die Hausfrauen haben sich sogar schon angemacht, Grundsätze über den Verbrauch von Bekleidungsgegenständen aufzustellen und dementsprechend einen Kostensatz pro Jahr berechnet, ohne die eigentlichen Bedürfnisse der einzelnen Hausgehilfen dabei zu berücksichtigen. Damit soll natürlich nur der Nachweis geführt werden, daß die Löhne zu hoch sind. — Vielen Hausfrauen bleibt es nach alledem ein Rätsel, wie die Hausgehilfen sich nur herausnehmen können, überhaupt Ansprüche an das Leben zu stellen. Das Recht, Ansprüche an das Leben zu stellen, haben nach Ansicht der Hausfrauen nur sie selbst, um durch ihr Hervortreten im äußeren Glanz den Reiz der besitzlosen Hausgehilfen zu wecken. — Ihre Ansprüche an das Leben können bei vielen um so mehr erhöht und verwirklicht werden, je niedriger die Löhne der Hausangestellten sind. — Die Hausfrauen haben deshalb bereits den Wert der Organisation der Hausfrauen erkannt, weil dadurch ein solidarisches gemeinsames Vorgehen zur Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ihrer Hausgehilfen ermöglicht wird. Es ist endlich an der Zeit, daß die große Zahl der Hausgehilfen daran denkt, sich ihrer Organisation anzuschließen, um unter dem Schutze der Organisation sich gegen die geplanten Verschlechterungen in ihrem Beruf erfolgreich zur Wehr setzen zu können.

Neuerdings wird auch die Zeugnisfrage öffentlich behandelt, um auch dafür in Hausfrauenkreisen Stimmung zu machen.

Es wird die Frage aufgeworfen:

„Was ist die Ursache, wenn eine gute Herrschaft und ein gleichfalls gutes Mädchen nicht miteinander zufrieden sind?“

Woran liegt es, daß man zuerst meint, nun eine richtige Kraft zu haben und wenn sie kaum zwei Wochen da ist, gibt es schon Unstimmigkeiten?“

Das sind für den Frieden im Hause und ein gedeihliches Zusammenarbeiten wichtige Fragen. Die wenigsten Frauen sind sich

bewußt, daß von ihren folgerichtigen Erkundigungen es abhängt, ob sie die richtige Hausangestellte aus der oft großen Menge der sich anbietenden herausfindet. Was muß man also erfragen?

1. Die Personalien. Das Alter; denn es spielt eine Rolle bei der Gehaltsforderung und auch für den zu verrichtenden Dienst. Die Eltern — sie geben uns den Kreis an, in dem die neue Hausgenossin aufgewachsen ist. Der Wohnort. Hier möchte ich alle Hausfrauen warnen, ein Mädchen zu mieten, das die Wohnung in nächster Nähe hat. Ist es kein unbedingt zuverlässiger Mensch — und die sind selten — so wird bei allen Beforgungen erst ein Absteher nach Hause gemacht. Noch schlimmer ist es, wenn es sich um das Ausfahren der kleinen Kinder handelt. Die Mutter glaubt ihr Kind in der frischen Luft und statt dessen muß es in der dumpfen Stube stehen, da das Mädchen die Zeit „zu Hause“ zubringt. Wohnen die Angehörigen eines Mädchens in einem Borort, so muß man sich darüber klar sein, daß man sie an freien Nachmittagen, ohne Rücksicht auf getane oder noch nicht fertige Arbeit, zum Zuge gehen lassen muß.

2. Vorhergehende Stellungen. Es ist wichtig zu wissen, wo die Hausangestellte vorher tätig war. Man soll versuchen, möglichst lückenlos den jeweiligen Aufenthalt zu erfahren. Auch hier wird sich manches als Richtlinie für das eigene Verhalten ergeben. Wenn ein Mädchen dem Alter nach schon in Stellung gewesen sein kann, sind natürlich Zeugnisse zu verlangen. Sind solche angeblich nicht erteilt, so sehe man von der Anstellung ab. Ganz sicher ist dann etwas nicht in Ordnung und man lasse lieber eine Bewerbung unbeachtet, als nachträglich sich über seine Leichtgläubigkeit ärgern zu müssen. Heute weiß jedes junge Mädchen, daß es ein Anrecht auf ein Zeugnis hat. Gibt eine Hausangestellte eine erreichbare Familie als Referenz an, so kann man die Angaben nachprüfen; wenn aber die betreffende Herrschaft gerade immer weggezogen ist und ein Zeugnis auch nicht da ist, so wird eine umsichtige Frau auf die sich Meldende lieber verzichten. Auch bei Mädchen, die angeblich das ganze „echte“ Jahr dachheim waren, stimmt oft etwas nicht (Ausnahmen bestätigen nur die Regel). Im allgemeinen können es sich die Kreise, denen unsere Hausangestellten entstammen, gar nicht leisten, monatelang die erwerbsfähige Tochter bei sich zu haben.

Und nun, da wir von Zeugnissen sprechen, etwas sehr Wichtiges: Wir alle wissen, daß wir einer Hausangestellten nichts Nachteiliges in ein Zeugnis schreiben dürfen. Wir haben es aber trotzdem in der Hand, aus den vorgelegten Zeugnissen allerlei herauszufischen. Keine Hausfrau darf das Wort ehrlich in ein Zeugnis schreiben, wenn sich die Betreffende unehrlich erwiesen hat. Fehlt also im Zeugnis die Bestätigung, daß die Fortgehende ehrlich war, so kann das natürlich ein Versehen der Zeugnisschreiberin sein, aber in 99 von 100 Fällen wird es der Wahrheit entsprechen. Besteht eine Angestellte darauf, das es ein Fehler der Herrschaft ist und sie gefällt uns, so wird persönliche Erkundigung alles klären. Jede Hausangestellte ist aber berechtigt, die Aenderung eines solchen Zeugnisses zu verlangen. Fehlt also eine unbedingt notwendige Bestätigung einer der für eine Hausangestellte erforderlichen guten Eigenschaften, wie ehrlich, fleißig usw., so mag man ruhig zuerst mißtrauisch sein. Unter aller Umständen aber erkundige man sich, warum die Stellung gekündigt wurde. Meist steht im Zeugnis: sie geht auf eigenen Wunsch, oder: sie geht auf meinen Wunsch.

Auf eigenen Wunsch? Warum? ist die berechtigte Frage. Ich will da nur ein kleines Beispiel angeben. Ich fragte auch so und erhielt die Antwort: „Ich mußte eine Verwandte pflegen“. Als ich beim zweiten Zeugnis wieder fragte, erhielt ich dieselbe Antwort. Diese Hausangestellte war für mich erledigt, denn so gut wie sie die anderen im Stich ließ (wenn es, wie anzunehmen, nicht nur ein Borward war), wird sie mich auch im Stich lassen. Macht die sich Bewerbende die vorige Herrschaft schlecht, so verzichte man auf sie. Denn sie wird es mit uns ebenso machen, wenn wir, mit ihr unzufrieden, ihr kündigen. Selbstverständlich, das darf nicht verschwiegen werden, gibt es auch Hausfrauen, die ihr Mädchen lieblos behandeln oder Anforderungen stellen, die keine Körper-

kräfte übersteigen und es ist immer besser, die Hausangestellte verließ eine Stelle auf eigenen Wunsch, statt daß ihr gekündigt wurde.

3. Was wurde bisher verlangt? Einen Einblick in die beruflichen Wünsche der uns fremden Menschen werden wir durch die Frage erhalten, was bisher von der sich Vorstellenden verlangt wurde. Sie wird alle die Arbeiten aufzählen, die sie in der neuen Stellung gern übernehmen will. Fragt man nach den scheinbar vergessenen Obliegenheiten, wird uns oft sehr zögernd der Bescheid, daß sie das allerdings auch habe tun müssen. Auf diese Weise werden wir rasch gewahr, ob die Arbeit, an der uns besonders liegt, auch gern getan wird. Nun erst ist der richtige Zeitpunkt gekommen, von der verlangten Arbeit zu sprechen, und zwar sehr ausführlich. Man verhehle hierbei besondere Schwierigkeiten nicht, denn wenn der Neuling sie schon kennt und doch gern kommt, so hat man die Gewähr, daß es ein bleibendes Dienstverhältnis wird.

4. Als letzte der Fragen erkundige man sich danach, ob die Religionsgemeinschaft dieselbe ist. Es ist besser, wenn darin Gleichheit besteht, weil dann ein größeres Verständnis möglich ist. Ebenso lasse man sich von dem Gesundheitszustand berichten. Tuberkulöse Mädchen gefährden die Hausgenossen und sind daher nicht zu mieten. Sind Kinder im Hause, so muß man ein Gesundheitsattest verlangen.

Alle diese Dinge sind durch Fragen zu erfahren. Sehr wichtig ist nun noch das, was wir beobachten können. Ein gesund aussehender Mensch wird in den meisten Fällen auch imstande sein, seine Pflichten zu erfüllen. Sieht die Bewerberin elend aus, hat sie etwa Ausschlag oder erscheint sie für die zu leistende Arbeit nicht kräftig genug, so verzichte man lieber darauf oder mache die Anstellung von einem Gesundheitsattest abhängig.

Unsaubere Kleidung, schmutzige Hände oder Fingernägel sollen uns warnen. Ist der Anzug aber nur ärmlich, dabei heil und sauber, so ist das oft eine bessere Empfehlung als eine übertriebene Eleganz.

Aus diesen sehr eingehenden und ausgefüllten Hinweisen ist ersichtlich, wie die Hausfrauen sich in aller Deffentlichkeit untereinander zu verständigen suchen, allein zu dem Zwecke, billige und willige Hausgehilfen zu bekommen. Dabei wird in der rücksichtslosesten Weise auf alle Details aufmerksam gemacht, die bis ins Elternhaus und selbst auf die Religion, Kräfte und Schwächeverhältnisse, Leistungsfähigkeit resp. Willigkeit der jeweils in Frage kommenden Mädchen zurückgreifen, um auf keinen Fall einen Fehlarriff beim Engagement einer Hausgehilfin zu machen.

Demgegenüber wäre zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß auch wir den Standpunkt stets vertreten haben, daß eine jede Arbeitnehmerin, darunter auch die Hausgehilfen, ihre Pflicht zu erfüllen hat und die ihr übertragenen und von ihr übernommenen Aufgaben erfüllt, soweit auch nur die Möglichkeit dafür gegeben ist. Andererseits muß aber ebenso scharf darauf geachtet werden, daß dementsprechend auch die Rechte der Hausgehilfen von den Hausfrauen zu beachten sind. Hier liegt leider der Hase im Pfeffer. Die Arbeitszeit der Hausgehilfin ist in der Regel in den meisten Haushalten unbegrenzt; sie dauert täglich 14, 15 bis 16 Stunden. Dazu kommt, daß die Beköstigung in den meisten Fällen den Leistungen entsprechend minderwertig ist und der Schlafraum den Ansprüchen auf Luft und Licht nicht genügt. Durch solche Unterlassungssünden wird dann die Gesundheit der Betroffenen untergraben. Bei eintretender Schwäche und Krankheit erfolgt dann die Entlassung, die oft auf so rücksichtslose Art in bezug auf das fernere Fortkommen der zur Entlassung kommenden durchgeführt wird, die jedes menschliche Mitgefühl vermissen läßt.

Wenn in diesem Zusammenhange die hier wiedergegebenen „Richtlinien“ in bezug auf Krankheit von den Hausfrauen angewendet werden, dann dürfte es mit der weiteren Existenzmöglichkeit eines solchen Menschenkindes sehr, sehr traurig bestellt sein. Deshalb, Kolleginnen, achtet darauf, daß mit eurer Gesundheit nicht Schindluder getrieben wird, dagegen werdet ihr bisher durch kein Gesetz geschützt. Nur ein Mittel gibt es dagegen und das ist die Selbsthilfe, die nicht von der einzelnen allein mit Erfolg angewendet werden kann. Schutz gegen Ausbeutung und Vernichtung der Gesundheit bietet einzig und allein eure Organisation, der Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands, unter der Voraussetzung, daß jede Hausgehilfin demselben beiträgt und sich als Mitglied aufnehmen läßt.

Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft

Von gut unterrichteter Seite erfahren wir noch kurz vor Redaktionsschluss, daß ein neuer Entwurf, der nicht mehr die Bezeichnung „Hausgehilfengesetz“ trägt, sondern wie oben angeführt benannt wird, vom Reichsarbeitsministerium fertiggestellt ist. Zu diesem Entwurf sollen vorerst die Länderregierungen gehört werden, bevor derselbe dem Reichsrat und Reichstag zur Beratung und Verabschiedung geht.

Alles weitere darüber werden wir in der nächsten Nummer der „Hausangestelltenzeitung“ berichten.

Krankheiten der Hausgehilfen und das sich daraus ergebende Risiko der Krankenkassen

Ueber dieses Thema werden von Dr. W. Prohl in der Zeitschrift „Soziale Medizin“ Nummer 1 für 1928 Untersuchungen über den Bestand kranker Hausgehilfen, soweit dieselben der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin als Mitglieder angehören, angestellt, um das Risiko der Kasse gegenüber diesen Mitgliederern festzustellen. Er geht dabei zunächst von folgenden Erwägungen aus:

„Die Hausangestellten, in der Reichsversicherungsordnung als Hausgehilfen bezeichnet, gelten vielfach als günstige Risiken für die Krankenkassen, welche „die Krankenkassen in Jahr und Tag so gut wie gar nicht in Anspruch nehmen, aber fortlaufend Beiträge entrichten“, weil die Hausangestellten die vielseitigen Vorteile der Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber genießen und namentlich in bezug auf Essen, Wohnung, Lohn und allgemeine Behandlung besser als andere Arbeitnehmer gestellt sind. Andere verweisen hingegen auf die im gesamten Durchschnitt mehr als acht Stunden am Tage dauernde Beschäftigung, die nie endende Arbeitsbereitschaft, die in vieler Hinsicht beschränkte Erholungszeit nach der Tagesarbeit, die vielfach unzureichende Unterbringung im minderwertigsten Teil der Arbeitgeberwohnung, den als Lohnanteil ungleichmäßigen und schwer schätzbaren Wert der freien Station, die baldige Entlassung selbst bei geringer Unpäßlichkeit, die schleunige Ueberführung in ein Krankenhaus im Falle von Krankheit u. a. m., also die hohe Krankenkassenbelastung.

Der Widerstreit der Meinungen wird kaum jemals aufhören, denn die Verhältnisse sind in den Einzelfällen äußerst verschieden, die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer gerade in diesem Beruf sehr stark auf menschliche Imponderabilien abgestellt und der Mangel sachlicher Unterlagen ständig fühlbar. Die Krankenkassen, nach dem Befehl zu einer vormundschaftlichen Verwaltung der ihnen anvertrauten Beiträge und zweckvollsten Fürsorge für ihre Mitglieder verpflichtet, haben die versicherungsmäßige Bilanz der verschiedenen Risikengruppen zu prüfen, und zwar objektiv mit Hilfe wissenschaftlicher versicherungstechnischer Methoden. Von dem Prüfungsergebnis hängt nicht allein das Beitrags- und Leistungsgebahren der einzelnen Kasse, sondern weiter auch das Ob und Wie der Lösung der Frage ab, inwieweit dem bisherigen System der auf einer Schätzung im voraus beruhenden Umlageerhebung oder der Einführung anderer statischer oder dynamischer Methoden, wie z. B. etwa des Gefahrenklassensystems, das für die Unfallversicherung in Gebrauch und nach § 384 R.V.D. auch für die Krankenkassen einführbar ist, beitrags- und leistungspolitisch der Vorzug einzuräumen ist.

Bei der Durcharbeitung wurde zwar schon mit der möglichen Sorgfalt verfahren, namentlich für die Sicherung der Krankheitsbezeichnungen durch vielfache Rückfragen bei den Kassenärzten, Vertrauensärzten, Krankenhäusern, verschiedenen Fürsorgestellen usw., aber dennoch verblieben nicht unerhebliche Mängel; diese können erst mit dem weiteren Ausbau der Krankenkassenstatistik beseitigt werden. Vorbemerkte sei: die kassenärztliche Behandlung erfolgte im Berichtsjahr nach dem System der organisierten freien Arztwahl und Versicherungsjahrespause; für die vertrauensärztlichen Nachuntersuchungen waren die üblichen Grundsätze in Geltung; im Jahresanfang 1926 herrschte eine Grippeepidemie, die im allgemeinen leicht verlief und auf andere Krankheiten nicht den Einfluß ausübte, wie ihre Vorgängerinnen; Störungen des Arbeitsmarktes traten für die Hausgehilfenrisiken nicht so erheblich in Erscheinung, daß sie wesentlichen Einfluß auf die statistischen Ergebnisse üben konnten. Die Anordnung der Krankheiten folgte dem internationalen Krankheits- und Todesursachenverzeichnis.

Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kasse betrug im Jahre 1926 im Durchschnitt 489 084 Mitglieder. Darunter befanden sich 29 138 Hausgehilfen, und zwar 314 männliche und 28 824 weibliche.

Die Einnahmen der Kasse aus Beiträgen der Hausgehilfen ergeben sich rechnerisch.

Der monatliche Barlohn betrug im Jahre 1926 für Dienstpersonal 15 bis 50 M., so daß man als durchschnittlichen Barlohn 30 M. annehmen kann; da die freie Station im Jahre 1926 vorordnungs-gemäß mit 25 M. in Anrechnung gebracht wurde, so erreichte die rechnungsmäßige Monatsentlohnung die Höhe von 55 M. Von diesem Betrage erhob die Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Berlin ihren Beitragsatz von 6 Proz., also monatlich 3,30 M. oder täglich 0,11 M.; es waren demnach für 29 138 mal 360 Tage gleich 10 489 680 Tage Beiträge zu zahlen. Da während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit kein Beitrag zu entrichten ist, so müssen von dieser Summe die gewährten Unterstufungstage in der Höhe von 315 875 Tagen abgesetzt werden. Die Höhe der Gesamtbeiträge wäre also für 10 173 805 Tage zu 0,11 M. zu berechnen, was einer Gesamteinnahme der Kasse aus den Beiträgen dieser Risiken von 1 119 118,55 M. entspricht.

Bei Feststellungen der Leistungen, welche der Kasse gegenüber den Hausgehilfen zufallen, hat sich folgendes Bild ergeben:

Soweit die Krankheitsfälle der Hausgehilfen gegenüber dem Gesamtbestande der arbeitsunfähigen Kassenmitglieder in Frage kommen, wird statistisch festgestellt, daß die prozentuale Zahl der Hausgehilfen erheblich geringer ist, als die anderer Gewerbegruppen.

Das günstige Bild erhält aber ein verändertes Aussehen, wenn man pflichtgemäß die statistische Unterfuchung fortsetzt.

Es sind zunächst die Unterstützungstage zu ermitteln. In diesen Begriff wird in diesem Zusammenhang nicht nur das Krankengeld, sondern auch die Krankenhauspflege mit ihren Beateilercheinungen eingeschlossen. Bei allen Arbeitsunfähigkeitsfällen wurden für jeden Fall im Durchschnitt an Unterstützungstage gewährt: insgesamt 32,50 Prozent; bei männlichen 31,47 Proz. und bei weiblichen 33,24 Proz.; bei den Hausgehilfen insgesamt 39,06 Proz.; bei den männlichen 38,11 Proz. und bei den weiblichen 39,13 Proz.

Hieraus folgt: Die Kasse wird durch die Hausgehilfen erheblich mit Unterstützungstagen belastet.

Soweit der Krankengeldaufwand in Frage kommt, steht das Verhältnis gegenüber der Gesamtheit der arbeitsfähigen Mitglieder wie 0,95 : 1. Dagegen betrug der Prozentsatz der Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung für die gesamten Arbeitsunfähigkeitsfälle für jeden Fall im Durchschnitt an Krankenhaustagen 4,35; bei den Hausgehilfen dagegen 12,20 Tage. Der Verpflegungssatz für einen Tag im Krankenhaus betrug vom 1. Januar bis 1. Oktober 1926 5,40 Mk. und von da ab 5,70 Mk.; als Durchschnittswert sind 5,48 Mk. einzusetzen.

Nach den weiteren sehr eingehenden statistischen Aufnahmen über Art und Dauer der Krankheit wird darauf hingewiesen, daß die Hausgehilfen die Versicherungsmittel der Krankenkasse erheblich mehr als andere Mitgliedergruppen in Anspruch nehmen.

Die Gesamtübersicht zeigt: Den Einnahmen der Kass. aus Hausgehilfenbeiträgen von 1,11 Millionen Mark stehen Ausgaben für Leistungen von 1,919 Millionen Mark gegenüber, also ein erhebliches Mehr an Ausgaben. Die Hausgehilfen sind also ungunstige Risiken, für die die übrigen Mitglieder der Kasse den Ausgleich bieten müssen.

Die Krankenkasse ist ihrem Wesen nach eine familiäre Gemeinschaft der Versicherten; deren Glieder decken sich durch ratenweise Einlagen voraus eben die gemeinsame Gefahr der Krankheit und der mit ihr einhergehenden wirtschaftlichen Nachteile; sie entnehmen in Versicherungssolle die zur Wiederherstellung erforderlichen sächlichen und geldlichen (Krankengeld, Krankenhauskosten usw.) Unterstützungen in der Höhe — nicht ihres individuellen Einlage- oder Spar Guthabens, sondern — des Notwendigen. Das Notwendigste ist also Grund und Grenze zugleich der Krankenversicherung. Die Krankenkasse ist nicht eine Beitrags-einnahme- und Leistungsausgabestelle nach Art einer Bank oder Zwangs-sparkasse und Leistungszweck der Krankheit, auch nicht eine Wohltätigkeitseinrichtung, die nach dem Grundsatz des warmen Herzens dem Bedürftigen das, was er braucht oder an-ört zu gebührt, ohne Prüfung der Berechtigung seines Verlangens im Rahmen des Notwendigen gewährt, sondern sie ist eine soziale Einrichtung.

Prämierung treuer Hausgehilfen?

In den verschiedensten Tageszeitungen und Frauenzeitschriften erscheinen zurzeit wieder Artikel, die über die Prämierung treuer Hausangestellten berichten. An einer solchen Prämierung, die im Rathaus der Stadt Berlin stattfand, nahm ich mit einer Kollegin teil. Um einmal festzustellen, in welchem Rahmen sich dieselbe abspielt. Der erste Eindruck war der, daß es für die Damen des Vereins, die die Prämierung vornahmen, eine Gelegenheit war, sich mit ihren Orden und Ehrenzeichen zu behängen, um damit ihrer eigenen Person einen besonderen Nimbus zu verleihen. Andere fanden es für zweckmäßig, sich an diesem Tage, der nebenbei bemerkt, der Buß- und Bettag war, sich mit ihrem gesamten Brillantenschatz zu beladen.

Die „Prämierungsfeier“ wurde mit einer Hymne eingeleitet. Sodann begrüßte die Vorsitzende eines Hausfrauenvereins die Jubilar und Jubilarinnen sowie die anwesenden Vertreter der verschiedensten Behörden. Eine Vertreterin der Stadt brachte im Austrage derselben ihre Glückwünsche dar. Ein Geistlicher hielt eine kurze Ansprache, in der er betonte, daß die Hausfrauen, die Arbeitgeberinnen der Hausgehilfen, auch ihre Fehler haben, daß aber auch die Hausgehilfen keine Engel sind. Daß in den vorliegenden zur Prämierung stehenden Fällen Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin solange gut miteinander ausgekommen, lag sicher am gegenseitigen Bemühen, Konflikte zu vermeiden. Ferner nahm eine Vertreterin der Zentrale der Hausfrauenvereine das Wort und hob besonders hervor, daß hervorragende geistig hochstehende Männer ihren treuen Hausgehilfen in dankbarer Anerkennung ihrer Leistungen und Umgangsformen in Schriften und Aufzeichnungen ein Denkmal gesetzt haben. Für die alten, nicht mehr arbeitsfähigen Hausgehilfen müsse die Stadt ein Altersheim errichten. Durch eine Vertreterin der Stadt wurde anschließend darauf verwiesen, daß ein solches Heim bestehe, aber immer voll bewohnt ist und selten ein Platz frei wird. Daß auch die stellungsgelosten Hausgehilfen einer Unterkunft bedürfen resp. für diese ein Heim geschaffen werden müsse, daran dachte man nicht, denn man war ja zusammengekommen, um die treuen bescheidenen und nicht die auf Menschenwürde Anspruch erhebenden Hausangestellten zu loben und auszuzeichnen.

Jetzt wurden die Jubilar und Jubilarinnen aufgerufen und durften dieselben am Vorstandstisch ihre Diplome und die be-

kannten Broschen in Empfang nehmen. Einzelne Arbeitgeberinnen hatten an das Prämierungskomitee große Schreiben gerichtet, in denen die Vorzüge der zu Prämierenden in allen Tönen, teils in Prosa, teils in Poesie, geschildert wurden. Die Heimgästen am Herd, wie sie eine Hausfrau nannte, waren 5, 10, 15, 20, 30, 40, 50, ja eine sogar 52 Jahre bei ein und derselben Familie beschäftigt.

Was waren dies alles für Menschenkinder, die man hierher geladen hatte, um sie öffentlich zu loben? Bei vielen hatte man das Gefühl, hier sind eigene Wünsche und Hoffnungen längst bescheidenen Art scheinbar denselben Hut und Mantel, mit dem sie vor 25 Jahren ihre jetzige Stellung angetreten hat. Von einer anderen vernahm man, daß sie heute um ein Taschengeld arbeitet, und dies, nachdem sie jahrzehntlang ihre volle Arbeitskraft in demselben Haushalt verbraucht hat. — Am Schluß eines dieser Lobeschreiben gelangte zum Ausdruck, daß die treue Helferin bis zu ihrem Tode bei der Familie bleibt, ohne daß daraus zu ersehen war, ob und wann einmal der Eintritt in den Ruhestand und unbesorgten Lebensabend erfolgt. Nicht in einem einzigen dieser vielen Schreiben war der Satz zu finden: „Während der altersschwachen Zeit, wo unsere Luise usw. nicht mehr arbeiten kann, werden wir für sie sorgen.“

Zum Schluß der Prämierungsfeier wurde von einer Sängerin das „Ave-Maria“ vorgetragen, das bekanntlich ausklingt in die Bitte: „Heilige Maria, Mutter Gottes, bitt' für uns in unserer Sterbestunde.“ — Wie bei einem Begräbnis, so war uns auch zumute, denn aus den schönen Worten, die man zum Lobe der treuen Hausgehilfen hier vernommen hatte, war zu entnehmen der Rat: „Verzichte ferner auf den Anspruch, ein eigenes Leben zu führen.“ Bestätigt wurde uns dies von einer der Prämiierten, die selbst eingestand, daß diese Auszeichnung nicht über eine gewisse Lücke hinwegtäuschen kann, und sie sich selbst, wenn es möglich wäre, doch ein anderes Leben wünsche.

In der Halle des Rathauses gab es für die Prämiierten Kaffee und Kuchen. Aber wie anders sieht unsere Kaffeetafel aus, an der wir uns an unseren frohen Abenden im Verbände zusammenfinden.

Eine Hausfrau, die sich nicht an dieser Kaffeetafel beteiligte und mit uns zusammen weggina, teilte uns ganz aufgeregt mit: „Denken Sie sich, wir (die Hausfrauen) sind ganz empört darüber, daß die Mädchen am langsamsten bei den Juden in Stellung sind. Wir waren immer der Ansicht, in christlichen Häusern werden die Mädchen besser behandelt, und nun stellt sich hier heraus, bei den Juden haben sie es doch anscheinend angenehmer.“

Was sollte man dieser evangelisch-christlichen Hausfrau entgegnen? Daß die sich evangelisch-christlich nennenden Hausfrauen keine katholische Hausgehilfin haben wollen, weil dieselbe nach ihrer Ansicht zuviel in die Kirche läuft, oder daß die Hausfrauen sich sträuben, eine organisierte Hausgehilfin in ihr Haus aufzunehmen, weil diese einmal in der Woche einen Abend mit ihren Kolleginnen verleben will, ist genügend bekannt. Die Anerkennung auf etwas mehr Freiheit und Menschenwürde ihren Hausgehilfen gegenüber, ist den christlichen Hausfrauen immer noch ein Brief mit sieben Siegeln.

Diese Prämierungsfeier hat uns bewiesen, daß man mit solchen Veranstaltungen die Arbeiten der Hausgehilfinen, die nicht nur in Kochen, Scheuern, Waschen und sonstigen Hausarbeiten bestehen, sondern sich auch auf Hilfeleistungen persönlicher Art, Betreuung der Kinder, Bedienung erkrankter Familienangehöriger usw. erstrecken, die Lust und Freude zur Arbeit nicht erhöhen kann. Derartige Feiern haben lediglich den Zweck, durch wohlgedrehte Worte und einer Brosche, deren Wert sehr fragwürdig ist, die hier in Frage kommenden Hausgehilfen über ihre mehr als rückständigen Arbeitsverhältnisse hinwegzutäuschen.

Die im Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands, Gruppe im Deutschen Verkehrsband, zusammengeschlossenen Hausgehilfinen fordern statt dieser Prämierung einer kleinen Minderheit dieser Berufsgruppe für alle Hausgehilfen im Reiche die Verwirklichung einer langjährigen Forderung unseres Verbandes, die Verabschiebung des Hausgehilfengesetzes, die Unterstellung der in privaten Haushalten tätigen Personen unter die Unfallversicherung, ferner besondere Erwerbsteimmungen für die in der Hauswirtschaft tätigen Frauen, betreffend die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft, Einbeziehung der jugendlichen Hausgehilfen in das Berufsausbildungsgesetz, und in den Orten, wo diese Jugendlichen noch nicht zum Besuch der Fortbildungs- resp. Berufsschule verpflichtet sind, die Einschulung derselben. Für die stellungsgelosten Hausgehilfen fordern wir Schaffung städtischer Unterkunftsheime.

Wenn alle behördlichen Vertreter, die bei den Prämierungsparaden mitwirken, ihre Kraft, Zeit und Verbindungen einsehen möchten für die Verwirklichung der berechtigten Forderungen der Hausgehilfen, dann würden sie viel segensreicher wirken. Einen so winzig kleinen Teil der Hausgehilfen öffentlich loben und auszeichnen, um damit die Ruhmstriebe der Arbeitstrait dieser treuen Gehilfinen von ihren Gegenleistungen, sei es in finanzieller, ehrlcher oder moralischer Art, zu entlasten, können wir wirklich nicht als eine segensreiche Aufgabe der hier in Frage kommenden Behörden, im Interesse der Hausgehilfen anerkennen. M. T.

Der Lehrvertrag bleibt auch für den Landesverband Brandenburg in seiner bisherigen Fassung unverändert bestehen

Der Vorstand des Landesverbandes Brandenburg des Reichsverbandes Deutscher Hausfrauenvereine hatte am 23. November 1927 eine gemeinsame Aussprache mit den Vertreterinnen der hauswirtschaftlichen Arbeitnehmerverbände zwecks Stellungnahme zum Lehrvertrag, resp. Abänderung des § 2 b, die Arbeitszeit betreffend. Von Seiten der Hausfrauen wurde hier zum Ausdruck gebracht, daß sie gezwungenermaßen zu der Abänderung Stellung nehmen, da bis zum Neuabschluß eines Lehrvertrages, resp. bis zu den Vorverhandlungen zu demselben der Beweis erbracht werden soll, daß es sich mit dem am 17. Dezember 1924 abgeschlossenen Vertrag nicht arbeiten lasse. Trotzdem wurde von einer Hausfrau in der Diskussion den Vorschlägen der Arbeitnehmervertreterinnen zugestimmt, keine Änderung des Wortlautes des § 2 b vorzunehmen und besonders betont, daß es zu Meinungsverschiedenheiten über diesen Paragraphen mit Frauen, die Lehrlinge in ihren Haushalt aufgenommen haben, bisher nicht gekommen ist. Damit besteht auch für die Provinz Brandenburg der alte Lehrvertrag weiter.

Bei dieser Aussprache konnten wir wieder einmal feststellen, daß in Orten, wo man die Lehrlingsausbildung praktisch zur Durchführung bringt, Schwierigkeiten nicht bestehen. Die Unmöglichkeit, mit diesem Lehrvertrage Lehrlinge auszubilden, wird nur von solchen Landesverbänden als Vorwand hervorgehoben, die sich praktisch überhaupt noch nicht mit der Lehrlingsausbildung beschäftigt haben.

Hausangestellte, Hausgehilfen, Portiers, Hausreinigerinnen vor dem Arbeitsgericht Berlin

Am 31. Dezember 1927 konnten die Arbeitsgerichte auf eine halbjährige Tätigkeit zurückblicken. Es verlohnt sich, an Hand statistischer Unterlagen Vergleiche zu ziehen, in welchem Umfange überhaupt die oben bezeichneten Berufsgruppen in rechtlichenden Fällen die Hilfe des Arbeitsgerichts in Anspruch genommen haben. Ein abschließendes zahlenmäßiges Ergebnis über die Tätigkeit der deutschen Arbeitsgerichte liegt zurzeit noch nicht vor. Zieht man aber die Zahlen des größten deutschen Arbeitsgerichtes, Berlin, die nunmehr veröffentlicht sind, als Vergleich heran, so gewinnt man den Eindruck, daß die Zahl der Rechtssuchenden größer ist, als vorerst angenommen werden konnte.

Das Berliner Arbeitsgericht hat in den ersten sechs Monaten seines Bestehens einen Eingang aus allen Berufen von insgesamt 28 426 Klagen zu verzeichnen, wovon 3000 Klagen wieder zurückgenommen wurden. Durch Vergleich wurden 9814 Klagen erledigt, Urteile wurden 9139 gefällt, über 6000 Klagen waren am Jahreschluß noch unerledigt.

Interessant ist nun zu wissen, welche Berufsgruppe am meisten beim Arbeitsgericht Berlin durch Klage ihre Rechtsansprüche geltend machte. Zahlenmäßig hatten unstreitig die drei Spruchkammern, die für unsere Berufsgruppen der Hausangestellten Recht zu sprechen haben, die meisten Fälle zu bearbeiten. Allein 3317 Prozesse für Hausangestellte kamen zur Erledigung. Berücksichtigt man, daß in dieser Art von Klagen alle möglichen Streitigkeiten der in der Haus- und Wohnungswirtschaft tätigen Berufsangehörigen zum Ausdruck gebracht werden^{*)}, so ist diese Zahl an sich eine recht bedenkliche, an der man ohne die Ursache der Klagen einer Kritik zu unterziehen, nicht vorübergehen kann.

Die Klagen der Hausangestellten in der Hauswirtschaft (Köchinnen, Stützen, Alleinmädchen usw.) sind unstreitig in der Bearbeitung die schwierigsten. In den meisten Fällen liegt ein mündlicher Arbeitsvertrag vor. Tarifverträge sowie Richtlinien über das Arbeitsverhältnis bestehen nicht. Daher ist verständlich, daß dem Kläger in der Beweiswürdigung das Gericht zur Seite stehen muß, um nach Klarlegung des Sachverhalts zu einem Entschluß zu kommen.

Die Klagenansprüche ergeben sich vorwiegend aus fristloser Entlassung ohne Grund, Zahlung des Lohnes, des Kost- und Logisgeldes, die Ausstellung eines Zeugnisses, Herausgabe der Invalidentarte, der Zeugnisse, der einbehaltenen Sachen und Schadenersatz wegen entgangenen Verdienstes. Die Mehrzahl der Klagen würde vermieden, wenn der Dienstberechtigte (Hausherr, Hausfrau) ebenso der Dienstverpflichtete (Hausangestellte) bei Beginn, Dauer und Auflösung des Arbeitsverhältnisses das gesetzliche, mehr aber das soziale Recht beachten würden. Im besonderen kann aber den Haushaltungsvorständen der Vorwurf nicht erspart werden, daß ihnen trotz ihres Bildungsgrades, vom sozialen Rechtsempfinden gar nicht zu sprechen, in 90 von 100 Fällen die elementarsten Grundbegriffe unseres bürger-

lichen Rechts fremd und unbekannt sind. Sie glauben, ihre persönliche Rechtsauffassung sei diejenige, nach der sich die Hausangestellte zu richten hätte. Es wird absolut nicht anerkannt, daß eine Hausangestellte das gleiche Recht wie jeder andere Staatsbürger für sich in Anspruch nehmen kann. Diese Gesetzesunkenntnis wirkt sich zum Schaden der Hausangestellten aus.

Bei den Klagen der Hausangestellten in der Wohnungswirtschaft (Portiers, Hausreinigerinnen) liegen die Rechtsverhältnisse nicht besser. Die Reibungsfläche zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist bei diesen Berufsgruppen sogar noch größer. Dieser Umstand wird dadurch hervorgerufen, daß der Hauswirt aus eigener Wahrnehmung nichts empfindet, weil er in den meisten Fällen selbst nicht im Hause wohnt und oft durch die Mieter in recht wenig objektiver Weise über diese oder jene Vorgänge unterrichtet wird. Hinzu kommt, daß die Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses mit der Räumung der Wohnung in Verbindung gebracht wird.

Die Arbeitsgerichte haben nach § 20 W. Sch. G. die gesetzlichen Gründe, die zur Auflösung des Dienstverhältnisses führten, festzustellen, weil die Räumung der Wohnung davon abhängig ist, ob ein plötzlicher Entlassungsgrund vorliegt. Da der räumungsbegehrende Hauseigentümer die Feststellungsklage einzureichen hat, entfallen ein Teil der Klagen aus der Gesamtsumme auf die Hauseigentümer. Außer den Feststellungsklagen nehmen die Klagen auf Lohnzahlung den größten Prozentsatz ein. Sie ergeben sich aus dem zurzeit geltenden allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag. Die Klagen werden abnehmen, wenn sich die Hauseigentümer an den kollektiven Arbeitsvertrag gewöhnen haben.

Im Endergebnis betrachtet gibt die überaus hohe Zahl der zu erledigenden Prozesse einen Einblick in die unsicheren Rechtsverhältnisse der Angestellten in der Haus- und Wohnungswirtschaft. Sie verrät eine kriegerische Atmosphäre, die schwer auf dem Arbeitsverhältnis lastet. Diese wird aber erst verschwinden, wenn die Arbeitgeber sich mit dem geltenden Recht, das die Neuzeit geschaffen, vertraut machen, andererseits sich bemühen, das von ihnen so vielgepriesene soziale Empfinden zuerst bei ihren Arbeitnehmern zu erkennen zu geben. Die Arbeitnehmer hingegen müssen sich in der Berufsorganisation zusammenschließen, um gemeinsam die hart im Kampfe erworbenen Rechte verteidigen zu können. C. F.

Wer ist nach Art und Umfang der Leistung Vollportier nach § 2 des Tarifvertrages?

Eine grundsätzliche Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin.

Die Portier-Eheleute H. in Charlottenburg haben seit Jahren in einem Hause die Portierstelle inne. Nach dem Tarifvertrage, der zwischen dem Bund Berliner Haus- und Grundbesitzer und dem Deutschen Portierverband am 22. September 1927 abgeschlossen und für allgemein verbindlich erklärt wurde, verlangen sie von dem Hauseigentümer den ihnen nach § 2 und § 5 des Vertrages zustehenden Lohn eines Vollportiers. Sie stützen ihre Klage darauf, daß sie lediglich als Vollportier im Sinne des § 2 des Vertrages anzusehen, ihre Tätigkeit ausüben und ihre Arbeitskraft voll und ganz durch die Tätigkeit im Hause in Anspruch genommen wird.

Der Hauseigentümer bestreitet, daß sie als Vollportier anzusehen und zu entlohnen wären. Er macht geltend, daß die Kläger nicht nach § 2, sondern nach § 3 als Portier im Nebenberuf des genannten Tarifvertrages anzusehen und zu bezahlen wären.

Das Arbeitsgericht Berlin hat nun eine grundsätzliche Entscheidung, wer als Vollportier im Hauptberuf zu gelten hat, gefällt. Es sagt in den Entscheidungsgründen, daß lediglich die Frage, um die sich der Streit handelt, die wäre, ob die Kläger als Portier im Hauptberuf oder im Nebenberuf anzusehen sind und ob sie deshalb nach § 2 oder nach § 3 des Tarifvertrages vom 22. September 1927 zu entlohnen sind. Es war also festzustellen, unter welchen Voraussetzungen ein Pförtner als Portier im Hauptberuf anzusehen ist, so daß auf seine Entlohnung der § 2 Anwendung zu finden hat, und welche Gesichtspunkte maßgebend sind, um die Lohnzahlung aus § 3 des Tarifvertrages zu rechtfertigen. Das Gericht hat diese Frage von grundsätzlicher Bedeutung dahin entschieden, daß jemand nur dann als Portier im Hauptberuf anzusehen ist, wenn seine eigene Arbeitskraft und die seiner Ehefrau durch die Tätigkeit als Pförtner und Hausreiniger im Hause voll und ganz in Anspruch genommen wird, und wenn ferner eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zustande gekommen ist, wonach dem Arbeitnehmer gestattet ist, eine innerhalb des Hauses zu verrichtende Arbeitstätigkeit auszuüben, so daß aus diesem Grunde eine Entlohnung nach § 3 des Tarifvertrages stattfinden soll.

Eine solche Vereinbarung ist im vorliegenden Falle zwischen den Parteien unstreitig nicht getroffen worden. Aus dem von den Klägern hinsichtlich der Größe und Art des Hauses gemachten An-

^{*)} Bemerkung: Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Berlin ist ab 1. Januar 1928 zu den drei bestehenden Spruchkammern für Hausgehilfen eine vierte Spruchkammer für Portiers errichtet worden. Dadurch wird statistisch eine bessere Uebersicht über die Art der Klagen bei der nächsten Veröffentlichung gegeben sein.

gaben, deren Richtigkeit der Beklagte anerkannt hat, ist aber erheblich, daß der Umfang der von den Klägern täglich zu leistenden Arbeit sehr bedeutend ist. Da nicht nur zwei mit Decken versehene Aufgänge und ein Aufgang ohne Decken zu reinigen, sondern auch zwei Heizkessel, ein Warmwasserkessel und ein Fahrstuhl zu bedienen sind und ständig jemand zur Öffnung der Haustür bereitstehen muß, hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß die Arbeitskraft beider Eheleute durch die Tätigkeit im Hause vollständig in Anspruch genommen wird. Deshalb muß die Entlohnung nach § 2 als Vollportier und nicht nach § 3 als Portier im Nebenberuf des Tarifvertrages erfolgen. Aus diesem Grunde und wegen des Teilerkenntnisses muß daher die Verurteilung des Beklagten, an die Kläger noch 142,60 Mk. Restlohn zu zahlen, erfolgen. Die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der vorbezeichneten Streitfrage ist zugelassen worden.

Der Beklagte wird nun Berufung beim Landesarbeitsgericht einlegen. Dieses Gericht wird unseres Erachtens eine andere Stellungnahme nicht zum Ausdruck bringen können, als die in dem Urteil des Arbeitsgerichts vertretene. Alle Portiers können im Interesse ihres Berufes dieses Urteil begrüßen. C. F.

Gesekwidrige Arbeitsvermittlung von Portierstellen

In der Berliner Tagespresse finden des öfteren Inserate Aufnahme, durch die der Nachweis von beschlagnahmefreien Wohnungen angekündigt wird. Anlässlich einer solchen Annonce sah sich ein Ehepaar K. veranlaßt, an eine solche Wohnungsvermittlerin, Frau Schneider, Schöneberg, Marxstr. 9 wohnhaft, zu wenden, um auf diese Weise zu einer geeigneten Wohnung zu gelangen. Dort wurde denselben zunächst ein leeres Zimmer vermittelt. Da dieses Zimmer etwas zu klein und für eine Familie mit zwei kleinen Kindern nicht genügend Platz bot, wurde derselben von einer Frau Balzer, welche als Angestellte bei der Frau Sch. tätig war, der Vorschlag gemacht, sich doch um eine Portierstelle zu bemühen, mit freier Portierwohnung, die ihr von Frau Schneider nachgewiesen werden könnte. Darauf gingen die Eheleute Kobasch ein und wandten sich dieserhalb an Frau Schneider. Letztere verlangte im voraus eine Vermittlungsgebühr von 25 Mk. Nach Erstattung dieser Gebühr gab Frau Sch. mehrere Adressen, wo angeblich Portierleute gesucht werden und empfahl der Frau K., sich beim Deutschen Verkehrsbund als Mitglied eintragen zu lassen, damit sie auch eine der Stellen bestimmt erhalte.

Der Verkehrsbund lehnte die Eintragung als Mitglied ab, weil die Frau arbeitslos war und deshalb als Mitglied nicht aufgenommen werden kann. Der Angestellte des Verkehrsbundes stellte bei dieser Gelegenheit fest, daß Frau Sch. als gewerbsmäßige Stellenvermittlerin nicht in Frage kommt und insolgedessen gegen die Bestimmungen des Arbeitsnachweisgesetzes verstoße resp. sich strafbar gemacht habe, was später durch die Funktionärin F., welche die Sache recherchiert hat, festgestellt worden ist. Daraufhin wurde vom Landesarbeitsamt Berlin Klage gegen Frau Sch. erhoben.

Am 10. Januar fand vor dem Amtsgericht Moabit die Verhandlung der Klage statt, in der unter anderem auch unsere Kollegin F. als Zeugin vernommen worden ist. Nach Klarlegung des Sachverhalts durch Vernehmung der Zeugen beantragte der Anwalt eine Geldstrafe von 200 Mk. und begründete diesen Antrag damit, daß die Schuld der Beklagten, die nicht das erste Mal vor Gericht stehe, durch die einwandfreien Aussagen unserer Kollegin F. erwiesen sei. Das Gericht verurteilte die Beklagte zu 50 Mk. Geldstrafe. In seiner Begründung hob der Vorsitzende hervor, daß die Beklagte ja erst durch die Vigilantin F. zur Tat veranlaßt worden sei, was als strafmildernd anzusehen werden muß. — In der Bezeichnung Vigilantin erblickt unsere Kollegin eine Beleidigung und entehrende Herabsetzung ihrer Person, die sie durch ihre Feststellung und Klarlegung des Vorgehens der Angeklagten die gegen das Arbeitsnachweisgesetz verstoßen hat, nicht verdient habe. Um so mehr, als sie sich in selbstloser Weise aufgeopfert habe, um andere gegen materielle Schädigungen zu schützen.

Wenn wir bedenken, daß die Klage vom Landesarbeitsamt Berlin — einer öffentlichen Behörde — erhoben worden ist, die unsere Kollegin F. als Zeugin angegeben hat, dann muß das eigenartige Verhalten des Gerichtsvorsitzenden als ein gewisser Uebergriff seiner Amtstätigkeit, die doch unparteilich geführt werden soll, angesehen werden, wogegen schärfster Protest erhoben werden muß. Es darf nicht zugelassen werden, daß die Funktionärin einer Gewerkschaft, die im Auftrag derselben im Interesse des öffentlichen Rechts Funktionen ausübt, vom Wahrer des Rechts persönlich in ihrer Ehre herabgesetzt und beleidigt wird.

Am übrigen sei bemerkt, daß der Deutsche Verkehrsbund bei der Arbeitsvermittlung von Portierstellen das größte Interesse hat, und daß solche Stellen in loyaler Weise nur allein durch den städtischen Facharbeitsnachweis der Stadt Berlin, wo den arbeitslosen Portiers solche Stellen vollständig kostenlos vermittelt werden, nachgewiesen werden dürfen.

Raubüberfall auf eine Pförtnerfrau

Am 12. Januar mittags überfielen zwei noch unbekannt Männer die Pförtnerfrau des Hauses Birkenstr. 31 zu Berlin in ihrer Wohnung. Sie schlugen die Frau nieder und raubten die von ihr ein Cassierten Mieten in Höhe von 700 Mark. Sie entflohen, ehe die Frau wieder zur Besinnung kommen und Hilfe rufen konnte. Die Verletzungen der Frau sind nicht schwer, sie konnte in ihrer Wohnung verbleiben.

Ueber den Vorgang wurden folgende Einzelheiten berichtet: Die Frau befand sich mit einem kleinen Hündchen allein in der im hohen Erdgeschoß vorn links gelegenen Wohnung, als es klingelte. Sie öffnete, und zwei Männer, die vor der Tür standen, stellten sich als „Kriminalbeamte“ vor und zeigten kleine Passbilder. Sie erklärten, sich nach einem Mieter im Hause erkundigen zu müssen. Das schien der Verwalterfrau durchaus glaubhaft. Sie ließ die vermeintlichen Beamten ein und holte das Mieterbuch aus dem Schrank, um es ihnen vorzulegen. Da sprang der eine der Männer ihr plötzlich an den Hals, würgte sie, schleppte sie aus dem Zimmer heraus nach dem Wohnungskorridor, warf sie dort zu Boden, drückte ihr, um sie am Schreien zu verhindern, die Kehle zu und steckte ihr noch einen Muffelbausch in den Mund. Während er ihr auf den Schultern kniete und sie festhielt, durchwühlte der zweite die Behältnisse. In einem Wäsche spindle, dessen Inhalt er herausriß, fand er eine schwarze Ledertasche, in der der Verwalter 700 Mark eingezogene Mieten aufbewahrte. Sobald er diese Beute in der Hand hatte, ließ der zweite von der Frau ab, und beide ergriffen schleunigst die Flucht. Als die Ueberfallene sich etwas erholt hatte, ging sie zu den Nachbarn, die sofort die Polizei holten. Die Räuber aber waren unterdessen schon spurlos verschwunden. Sie hatten es, als sie die 700 Mark an sich gebracht hatten, so eilig, daß sie eine Kassette mit Geld, die in demselben Wäsche spindle stand, übersehen und stehen ließen. Die Frau mußte sich in ärztliche Behandlung begeben, konnte aber in der Wohnung verbleiben. Vom Raubdezernat erschienen alsbald die Kriminalkommissare Werneburg und Bissigkeit, um den Tatbestand und den Befund aufzunehmen und die Ermittlungen in die Wege zu setzen.

Hütet euch vor Gasvergiftung!

Vom Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung wird geschrieben:

Das entsetzliche Unglück in der Landsberger Allee in Berlin, dessen Ursache wohl im Ausströmen von Leuchtgas zu suchen ist, sowie die zahlreichen Unglücksfälle, die durch unabsichtliche oder absichtliche Einatmung von Leuchtgas Leben und Gesundheit vieler Menschen bedrohen, lassen es rätlich erscheinen, auf das Wesen und die Verhütungsmöglichkeiten der Leuchtgasvergiftung besonders nachdrücklich hinzuweisen.

Bei der Vergiftung mit Leuchtgas handelt es sich im engeren Sinne um eine Vergiftung mit Kohlenoxyd, das je nach der Art der Gewinnung im Leuchtgas bis zu 25 Proz. enthalten ist. Gelangt dieses Kohlenoxyd durch länger dauernde Einatmung in größeren Mengen in die Lunge, so tritt es durch deren Vermittlung ins Blut über, sprengt dort die an sich lockere Verbindung des Blutfarbstoffes mit dem Sauerstoff und setzt sich an seine Stelle. Mangel an Sauerstoff ist aber bekanntlich unvereinbar mit der Lebenstätigkeit des Körpers. Glücklicherweise führt erst die Einatmung eines immerhin beträchtlichen Quantums von Kohlenoxyd dazu, dem Blut soviel Sauerstoff wegzunehmen, daß es zu Vergiftungserscheinungen kommt.

Es ist daher wichtig zu wissen, wie man sich gegen Leuchtgasvergiftung schützen kann. Zunächst sollte man darauf bedacht sein, alle möglichen Gefahrenquellen auszuschalten:

1. Man Sorge dafür, daß vor Abschließen des Haupthahnes alle Einzelklappen gelöscht werden.
2. Man prüfe Rohrleitungen und Schläuche auf Undichtigkeiten und achte besonders darauf, die zur Verbindung mit Gaskochern, Gasöfen, Plättchen usw. dienen, besichtigt sind, daß ein Abgleiten unmöglich ist.
3. Für die gefahrenfreien Anlagen von Gasöfen usw. in bezug auf Abführung wird heutzutage durch die Gasanstalten und Behörden mit großer Aufmerksamkeit gefordert.
4. Gasbeleuchtung oder gar Gasbeheizung im Schlafzimmer sollte man möglichst überhaupt vermeiden. Im letzteren Falle ist ein wertvoller Schutz das auch aus gesundheitlichen Gründen sehr zu empfehlende Schlafen bei offenem Fenster.

Wenn trotz Innehaltung dieser Vorsichtsmaßregeln es doch unabwehrbare Unglücksfälle doch zu einer Gasvergiftung kommt, so ist schnelle Hilfe dabei wichtigstes Erfordernis. Daß man so rasch als möglich für ärztliche Hilfe sorgen muß, ist selbstverständlich. Allein zweckmäßiges Verhalten bis zum Eintreffen des Arztes kann häufig eine wichtige und wertvolle Hilfe sein. Diese besteht etwa in folgendem:

1. Man betreite einen mit Gas gefüllten Raum zunächst mit angehaltenem Atem oder binde sich, wenn Zeit dazu, ein feuchtes Tuch vor den Mund, das für einige Atemzüge die giftigen Gase festhält.

2. Man öffne möglichst unverzüglich ein Fenster oder schlage es mit der in ein Taschentuch gewickelten Faust ein.
3. Einen etwa offenstehenden Gashahn schließe man sofort.
4. Da das Ziel der Hilfeleistung die Zufuhr von Sauerstoff sein muß, suche man, den Verunglückten aus dem gaserfüllten Raum schleunigst ins Freie zu bringen.
5. Künstliche Atmung und nach ihrem Einsetzen oder aber, wenn sie noch erhalten ist, unmittelbare Zufuhr reinen Sauerstoffs wird in vielen Fällen das Leben wieder zurückbringen können.

Invalidenversicherung

Am 1. Januar 1928 tritt gemäß Artikel 6 des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 8. April 1927 zu den bisherigen Lohnklassen I—VI die Lohnklasse VII und der dazugehörige Wochenbeitrag (2 Mk.) hinzu. Sie gilt für Versicherte mit einem wöchentlichen Arbeitsverdienst von mehr als 36 Mk.

Vom genannten Tage ab gelten also hiernach folgende Wochenbeiträge:

Bei einem Verdienst von:		Lohn- klasse	Höhe d. Beitrags- marken in Pfennigen für jede Woche
w ö c h e n t l i c h (in Mark)	m o n a t l i c h (in Mark)		
von mehr als 6 bis 12	von mehr als 26 bis 52	I	30
" " " 12 " 18	" " " 52 " 78	II	60
" " " 18 " 24	" " " 78 " 104	III	90
" " " 24 " 30	" " " 104 " 130	IV	120
" " " 30 " 36	" " " 130 " 156	V	150
" " " 36 " 42	" " " 156 " 182	VI	180
" " " 42 " 48	" " " 182 " 208	VII	200

Für weibliches Hauspersonal (Stützen, Köchinnen, Hausmädchen) sind unter Berücksichtigung des auf 48 Mk. monatlich festgesetzten Wertes der freien Station:

- bis zu einem Barlohn von monatlich 30 Mk. Marken III. Klasse zu 0,90 Mk.,
- bis zu einem Barlohn von monatlich 56 Mk. Marken IV. Klasse zu 1,20 Mk.,
- bis zu einem Barlohn von monatlich 82 Mk. Marken V. Klasse zu 1,50 Mk.

zu verwenden.
Bei der freiwilligen Versicherung sind Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse II zu entrichten. Hiernach minderwertige Beiträge sind nicht anrechnungsfähig, so daß unter Umständen alle Ansprüche verlorengehen können. Den Versicherten wird daher dringend geraten, minderwertige Marken baldigst regeln zu lassen.

Merkblatt

über die Lohnsteuererstattungen für 1927

Unter dieser Überschrift gibt das Reichsfinanzministerium ein Merkblatt heraus, das seiner großen Bedeutung wegen allgemein beachtet werden sollte.

I. Wer kann einen Erstattungsantrag für 1927 stellen?

Jeder Arbeitnehmer, der für das Kalenderjahr 1927 nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, sofern er im Kalenderjahr 1927 mindestens 4 Mk. Lohnsteuer entrichtet hat und einer der unter II bezeichneten Erstattungsgründe vorliegt. Nicht veranlagt werden die Arbeitnehmer, die nur Arbeitslohn im Betrage von nicht mehr als 9200 Mk. bezogen haben und die Arbeitnehmer, deren Gesamteinkommen (Reineinkommen) 8000 Mk. nicht überstiegen hat, wenn in diesem Gesamteinkommen außer Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen von nicht mehr als 500 Mk. enthalten ist.

II. Aus welchen Gründen kann ein Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Wenn infolge Verdienstaussesalles, z. B. teilweiser Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aussperrung, Streit, Kurzarbeit, der steuerfreie Lohnbetrag von regelmäßig 1200 Mk. und die nach dem Familienstand frei bleibenden Beträge (also z. B. bei einem Ledigen 24 Mk., bei einem Verheirateten ohne Kinder 26,40 Mk., bei einem Verheirateten mit einem Kind 28,80 Mk. wöchentlich usw.) im Laufe des Jahres 1927 nicht voll berücksichtigt worden sind
2. Wenn im Jahre 1927 die Leistungsfähigkeit durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt worden ist, z. B. im Falle außerordentlicher Belastung durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, mittellose Angehörige, Krankheit, Körperverletzung, Verschulbung, Unglücksfälle, und dies nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages beim Steuerabzug berücksichtigt worden ist.
3. Wenn ohne Vorliegen der unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen im Jahre 1927 vom Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, obwohl der Arbeitslohn weniger als die im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Freibeträge ausgemacht hat.

Diese Freibeträge, auf das Jahr umgerechnet, ergeben sich aus untenstehender Tabelle A.

III. Wann muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

Im der Zeit vom 1. Januar 1928 bis zum 31. März 1928. Erstattungsanträge, die nach dem 31. März 1928 gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

IV. Wo muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

Bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1927 seinen Wohnsitz gehabt hat.

V. Wie muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Bei Verdienstaussesalle (oben II 1) durch genaue Ausfüllung des Antragsvordruckes.
2. Beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (oben II 2) muß der Antrag enthalten:
 - a) eine eingehende Darlegung der besonderen Verhältnisse, auf die der Antrag gestützt wird, unter Angabe der Höhe der besonderen Aufwendungen und Beifügung von Belegen (z. B. Rechnungen),
 - b) Angabe, wo am 10. Oktober und am 21. Dezember 1927 gewohnt; Angaben über den gemeinsamen Verdienst, wobei auch die Höhe des Arbeitslohnes der Erbsfrau anzugeben ist (unter Beifügung der geforderten Belege).

VI. Welche Unterlagen müssen dem Erstattungsantrag beigelegt sein?

1. Die Steuerkarte 1927 und, sofern für den Steuerabzug Steuermarken verwendet worden sind, die Einlagebogen, die im Kalenderjahr 1927 zum Einkleben und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind oder eine Bescheinigung des Finanzamtes über die bereits erfolgte Ablieferung.
2. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der die Höhe des Arbeitslohnes, die einbehaltene Lohnsteuer und Angaben über die Zeit der Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. hervorgehen.
3. Im Falle des Verdienstaussesalles infolge Krankheit eine Bescheinigung der Krankenkasse, infolge Erwerbslosigkeit, Aussperrung oder Streit die Erwerbslosenkontrollkarte, eine Bescheinigung der Erwerbslosensfürsorge oder eines Berufsverbandes.
4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse Rechnungen und sonstige geeignete Belege.

VII. Welche Beträge werden erstattet?

1. Niemals mehr als im Kalenderjahr 1927 an Lohnsteuer einbehalten worden ist.
2. Wenn infolge Verdienstaussesalles durch Krankheit, Aussperrung und Streit, Arbeitslosigkeit die Freibeträge nicht voll gutgebracht worden sind, für jede volle Woche des Verdienstaussesalles die sich aus untenstehender Tabelle B ergebenden, nach dem Familienstand abgestuften Beträge.
3. Bei Kurzarbeitern und Arbeitnehmern, bei denen 1 bzw. 2 Proz. vom vollen Arbeitslohn deswegen einbehalten worden sind, weil ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt worden ist, nicht festgestellt werden konnte, der Unterschied zwischen der einbehaltenen Steuer und der Steuer, die sich berechnet, wenn die Freibeträge und Familienermäßigungen vom Arbeitslohn abgesetzt werden.
4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse ein Betrag, der vom Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt wird.
5. Wenn trotz Nichterreicherung der Freigrenze (s. Ziffer II Nr. 3) Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, der ganze einbehaltene Steuerbetrag
6. Jahresbeiträge unter 4 Mk. werden nicht erstattet.

VIII. Welches Rechtsmittel kann der Arbeitnehmer gegen die Entscheidung des Finanzamtes über seinen Erstattungsantrag einlegen?

In den oben unter II 1 und 2 bezeichneten Fällen den Einspruch, der binnen einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Finanzamt einzureichen ist.

Tabelle A			Tabelle B		
Anzahl der Kinder	Jahresfreibeträge bei Arbeitnehmern		Anzahl der Kinder	Für jede volle Woche des Verdienstaussesalles sind zu erstatten bei Arbeitnehmern	
	mit Ehefrau Mk.	ohne Ehefrau Mk.		mit Ehefrau Mk.	ohne Ehefrau Mk.
Keine Kinder . .	1320	1200	Keine Kinder . .	2,65	2,40
1 Kind	1440	1320	1 Kind	2,90	2,90
2 Kinder	1680	1560	2 Kinder	3,35	3,35
3 "	2160	2040	3 "	4,30	4,30
4 "	2880	2760	4 "	5,75	5,75
5 "	3840	3720	5 "	7,70	7,70
6 "	4800	4680	6 "	9,60	9,60
7 "	5760	5640	7 "	11,50	11,50
8 "	6720	6600	8 "	13,45	13,45